

erarbeitet vom Fachbereich: Bürgermeister

Bearbeiter/in: Frau Lahne

Überschrift: Gerichtsverfahren Straßenreinigungssatzung

Datum: 27.04.2016

Die angefügte Tabelle zeigt anonymisiert die im Rahmen der Änderung der Straßenreinigungssatzung im Nachgang durch die Eigentümer eingereichten Klagen beim VG Frankfurt (Oder).

Die Streitwerte lagen hier im einstelligen bzw. unteren zweistelligen Bereich mit Ausnahme einer Klage, wo der Betrag auf Grund der Größe des Grundstücks und der Länge der erschließenden Straßen im vierstelligen Bereich liegt.

Trotz der umfangreichen Änderungen gab es nur 7 Klagen.

Einige Bescheide hatten die Problematik Eckgrundstück/Hinterliegergrundstück inne. Hier hatte das Gericht klar erklärt, dass die bis 31.03.2011 zur Anwendung gekommene Satzung nicht rechtskonform in der Frage der Eckgrundstücke/Hinterliegergrundstücke ist. Aus diesem Grund gingen 2 Klagen teilweise verloren.

Durch das Gericht wurden keine formalen oder materiellen Mängel in Bezug auf die neue Straßenreinigungssatzung festgestellt. Im Gegenteil erfolgte der Hinweis in den Urteilen, dass erst mit der neuen Straßenreinigungssatzung ein der aktuellen Rechtsprechung entsprechende Satzung geschaffen wurde.

Es erfolgte jedoch der Hinweis, dass in der Straßenreinigungsgebührensatzung § 2 Abs. 3 festgehalten ist, dass Bescheide nur an den Verwalter einer Eigentümergemeinschaft und nicht auch an die Eigentümer direkt erteilt werden darf. Dies stellt immer dann ein Problem dar, wenn die Eigentümergemeinschaft gar keinen Verwalter bestimmt hat. Hierzu wird der Fachbereich eine Drucksache zur Satzungsänderung einbringen.

Karsten Knobbe
Bürgermeister

Klagen gegen Bescheide bzgl. Straßenreinigungssatzur

Kläger ./. Beklagte	Gericht	kurze Beschreibung	Verfahrensstand	sonstige Bemerkung
B1 ./. Gemeinde	VG Frankfurt (Oder)	Straßenreinigung/ Winterdienst: (Sackgassenstück, angeblich keine Reinigung)	Klage wurde abgewiesen.	Keine Berufung zugelassen.
B2 ./. Gemeinde	VG Frankfurt (Oder)	Straßenreinigung/ Winterdienst: (3 Seiten erschlossenes Grundstück), fühlen sich benachteiligt, weil sie drei Seiten bezahlen sollen	Termin gerichtliche Entscheidung 28.04.2016	Das Gericht hält das Grundstück wegen der Art der Nutzung als nicht erschlossen im straßenreinigungsrechtlichen Sinn.
G1 ./. Gemeinde	VG Frankfurt (Oder)	Straßenreinigung/ Winterdienst: (Eckgrundstück); fühlt sich benachteiligt, weil er zwei Seiten bezahlen soll	Termin für den 28.04.2016 anberaumt	Entsprechend der vom Gericht gegebenen Hinweise ist ein Obsiegen der Gemeinde wahrscheinlich
G2 ./. Gemeinde	VG Frankfurt (Oder)	Straßenreinigung/ Winterdienst: Gesamtstraßenlänge aus Mitigentumsanteil wesentlich größer als Zaunlänge, von drei Straßen umschlossenes Grundstück.	Satzung sieht vor, dass Bescheid an Verwalter gehen muss. Es gibt keinen Verwalter. Bescheid wurde zurückgenommen.	Straßenreinigungsgebührensatzung muss in diesem Punkt überarbeitet werden.
K. ./. Gemeinde	VG Frankfurt (Oder)	Straßenreinigung/ Winterdienst (Teilhinterleger- Eckgrundstück), Grundstück umschließ Parkplätze, Hinterlegerseite wird abgerechnet	Klage bis auf 5,95 Euro (Jan.- März. 2011) abgewiesen, Begründung: die alte Satzung ist bezüglich der Berechnung der Eckgrundstücke fehlerhaft und damit Bescheid fehlerhaft.	Keine Berufung zugelassen.
S. ./. Gemeinde	VG Frankfurt (Oder)	Straßenreinigung/ Winterdienst (Sackgassenstück, angeblich keine Reinigung), nach unseren Erkenntnissen wurde gereinigt/Winterdienst vorgenommen	Klage wurde abgewiesen.	Keine Berufung zugelassen.
St. ./. Gemeinde	VG Frankfurt (Oder)	Straßenreinigung/ Winterdienst (Teilhinterleger/Eckgrundstücksproblematik), Grundstück umschließ Eckgrundstück, zweiter Zugang nur 4,7m	Einverständniserklärung zur vergleichweisen Regelung, dass Teilaufhebung für 9,78 Euro (Jan-März 2011) erfolgt. Hinweis des Gerichtes, dass Bescheid für 01/2011 bis 03/2011 aufzuheben sei (9,78 Euro), weil Satzung fehlerhaft	Vergleich ist noch nicht als Beschlussvorschlag uns zugegangen.

27.04.16
Dr.